

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 31.12.1901

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 31. Decbr. 1901.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. December 1901 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{29. \text{Juli } 1890}{30. \text{Juni } 1901}$ betreffend die Gewerbegerichte.
- N^o 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. December 1901 über die Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezücht.
- N^o 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. December 1901, betreffend die Veröffentlichung einer Verordnung vom 12. December 1901, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N^o 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{29. \text{Juli } 1890}{30. \text{Juni } 1901}$ betreffend die Gewerbegerichte.
Oldenburg, den 19. December 1901.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{29. \text{Juli } 1890}{30. \text{Juni } 1901}$
in der Fassung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. September 1901 — Reichsgesetz

blatt Seite 353 — wird im Höchsten Auftrage auf Grund des §. 88 Folgendes bestimmt:

1. Es sind zu verstehen

unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“:

im Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern,

in den Fürstenthümern: die Regierungen;

unter der Bezeichnung „Ortspolizeibehörde“ im Sinne des §. 78 des Gesetzes:

im Herzogthum: die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Classe,

im Fürstenthum Lübeck: die Regierung bezw. für die Stadtgemeinde Gutin der Stadtmagistrat,

im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister; unter der Bezeichnung „Ortsbehörde“ im Sinne des §. 7 Absatz 2 des Gesetzes:

im Herzogthum und in den Fürstenthümern: die Gemeindevorstände;

unter der Bezeichnung „Staatsbehörde“ im Sinne des §. 75 Absatz 1 des Gesetzes:

das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen;

unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“:

im Herzogthum: die Amtsverbände,

im Fürstenthum Lübeck: der Landarmenverband, vertreten durch die Regierung,

im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeisterien.

2. Die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten sind zu beschließen:

im Herzogthum: für den Bezirk einer Stadt- oder Landgemeinde von der Gemeindevertretung und

für den Bezirk eines Amtsverbandes von dem
 Amtsrath,
 im Fürstenthum Lübeck: für den Bezirk einer
 Gemeinde von der Gemeindevertretung und für
 den Bezirk des Landarmenverbandes von der
 Regierung als dessen Stellvertreterin,
 im Fürstenthum Birkenfeld: für den Bezirk einer
 Gemeinde von der Gemeindevertretung und für
 den Bezirk einer Bürgermeisterei von dem
 Bürgermeisterrath.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1902
 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Bekannt-
 machung des Staatsministeriums vom 11. April 1891 zur
 Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, be-
 treffend die Gewerbegerichte, aufgehoben.

Oldenburg, den 19. December 1901.

Staatsministerium,
 Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N^o. 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des
 Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, be-
 treffend die Förderung der Pferdezuucht.

Oldenburg, den 20. December 1901.

Auf Grund des Artikels 44 des Gesetzes für das Her-
 zogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die
 Pferdezuucht, und des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes für das

Großherzogthum vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden in Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 9. April 1897 und vom 16. Mai 1900, betreffend die Ausführung des erstgenannten Gesetzes, folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Die Ziffer V B a 3 e der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 erhält folgende Fassung:

„Die in dem ungedruckten Theil des Oldenburger Gestützbuchs unter eigener Nummer und eigenem Namen eingetragenen Thiere, welche nach den Bestimmungen des Pferdezuchtgesetzes vom 9. April 1897 in das Stutbuch nicht übernommen werden konnten, sind mit Ausnahme der 1- und 2jährigen Stuten, welche 1897 noch im nördlichen Zuchtgebiet vorhanden waren, in einem Anhange zum ersten Bande des Stutbuchs besonders zu vermerken.“

§. 2.

Die Ziffern V B c 12 und V C 13 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 erhalten bis zu den Worten „zu machen“ folgende Fassung:

„Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, auch dann, wenn letztere güst geblieben, das Fohlen verworfen haben, oder überhaupt nicht belegt wurden, spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres dem Obmanne des Bezirks, zutreffenden Falls unter Benutzung der vorgeschriebenen Füllenkarten, hiervon Mittheilung zu machen.“

§. 3.

Der Absatz 1 der Ziffer V B c 19 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 erhält folgende Fassung:

„Wer den vorstehend in der Ziffer 4 Absatz 2, der Ziffer 11 Absatz 1, den Ziffern 12, 13 und 14 Absatz 1, 2 und 3 und der Ziffer 15 Absatz 1 ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, oder das in der Ziffer 16 bestimmte Verbot übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.“

§. 4.

Der Absatz 1 der Ziffer V C 19 der vorgedachten Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

„Wer den vorstehend in den Ziffern 12 Absatz 1, 13, 14, 15 Absatz 1, 2 und 3 und 16 Absatz 1 ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.“

Oldenburg, den 20. December 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N^o. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Veröffentlichung einer Verordnung vom 12. December 1901, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 21. December 1901.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871

bringt das Staatsministerium die von dem Reichskanzler am 12. d. M. erlassene Verordnung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, den 21. December 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

Aenderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 10 „Waarenproben“ ist im Abs. VII unter 2 nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:

Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2. Im §. 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Brieffsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbrieffsendungen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Brieffsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3. Im §. 25 „Brieife mit Zustellungsurkunde“ erhalten

a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III. Brieife mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck u. versehen sein.

b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII. Für Brieife mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto;
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe §. 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Brieifen nur

das Porto zu 1 zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2 und 3 vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4. Im §. 36 „Bestellung und Bestellgebühren“, unter I letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfsstelle bestimmten gewöhnlichen Brieffendungen und Pakete können der Posthülfsstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthülfsstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§. 42).

5. In demselben §. (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§. 42) erfolgt ist.

6. Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen“ erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstaxe frankirt sind, werden in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs. III ist folgende Bestimmung einzuschreiben:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auch auf der Postpaketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. III und IV mit IV und V anderweit zu bezeichnen.

7. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsorte“ erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I. Die nach §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8. In demselben §. (46) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesezte Ober-Postdirection eingeschendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9. In demselben §. (46) sind am Schlusse des Abs. V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt“ zu streichen.

10. Im §. 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§. 44 III).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 12. December 1901.

Der Reichskanzler.

S. B.:

Kraetke.

I. Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von den ersten Erwähnungen bis zur
gründung der Stadt im Jahre 1031.

II. Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von der Gründung im Jahre 1031 bis
zur Einweihung der Marienkirche im Jahre 1034.

III. Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von der Einweihung der Marienkirche im Jahre 1034
bis zur Gründung der Universität im Jahre 1527.

IV. Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von der Gründung der Universität im Jahre 1527
bis zur Einweihung der Stadtkirche im Jahre 1534.

V. Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von der Einweihung der Stadtkirche im Jahre 1534
bis zur Gründung der Universität im Jahre 1527.

VI. Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von der Gründung der Universität im Jahre 1527
bis zur Einweihung der Stadtkirche im Jahre 1534.

Oldenburg, den 12. Januar 1801.

Der Bürgermeister

J. J. J.

J. J. J.

J. J. J.

J. J. J.

J. J. J.

J. J. J.

J. J. J.

J. J. J.

J. J. J.

J. J. J.

J. J. J.

